

Lösung zu Fall 1

Teil I

K könnte einen Anspruch gegen V auf Lieferung der 30 Kisten Rotwein gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Voraussetzung ist, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde. Ein wirksamer Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, voraus.

A. Angebot des V

V könnte mit seinem Schreiben vom 14.03.2012 dem K ein wirksames Angebot gemacht haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind dies die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis. In seinem Schreiben trug V dem K den Verkauf von 30 Kisten Rotwein zu je 100 Euro an. Hierin liegt ein Angebot des V auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden wird mit Abgabe und Zugang, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, wirksam.

Unter Abgabe ist das willentliche in den Verkehr Bringen der Erklärung zu verstehen.

Eine schriftliche Erklärung ist erst dann abgegeben, wenn der Erklärende das vollendete Schriftstück in Richtung des Erklärungsempfängers auf den Weg gebracht hat, so dass normalerweise mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger gerechnet werden kann.

V hat das Angebotsschreiben unterzeichnet. Damit hat er die Erklärung jedoch zunächst nur vollendet, aber noch nicht in Richtung des K auf den Weg gebracht. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn er das Schreiben in die Unterschriftenmappe eingelegt und ggf. anschließend der Sekretärin übergeben hätte. Zwar hat hier S den Brief an K abgeschickt, doch geschah dies ohne den Willen des V.

Es handelt sich um einen Fall der sog. abhanden gekommenen Willenserklärung. Fraglich ist, wie diese zu behandeln ist.

Nach einer Ansicht entfaltet die fahrlässig abhanden gekommene Willenserklärung keine Rechtswirkungen. Es fehle an einer willentlichen Entäußerung in den Rechtsverkehr. Allenfalls sei der vermeintlich Erklärende demjenigen, der berechtigterweise auf die

Wirksamkeit der Erklärung vertraut, zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet. Dieser Anspruch wird zum Teil aus § 122 BGB analog, zum Teil aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB abgeleitet.

V hätte hiernach kein wirksames Angebot abgegeben.

Nach einer anderen Ansicht soll auch dann eine wirksame Willenserklärung möglich sein, wenn sie ohne Wissen und Wollen des Erklärenden auf den Weg zum Empfänger gebracht worden ist. Es reiche aus, dass der Erklärende in zurechenbarer Weise den Anschein einer wirksamen Willenserklärung gesetzt habe. In diesem Fall müsse er die Erklärung zumindest gegenüber einem gutgläubigen Empfänger als verbindlich gelten lassen. Die Erklärung gelte demnach als wirksam abgegeben, wenn der Empfänger nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte von einer wirksamen Abgabe ausgehen durfte und dem Erklärenden das In Verkehr Bringen zuzurechnen sei, d.h. er es bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können.

Anmerkung:

Die zweite Lösung entspricht der Lösung der h.M. zum fehlenden Erklärungsbewusstsein. Auch hier ist für das Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung entscheidend, ob der Erklärende bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Erklärung als rechtsverbindlich aufgefasst wird.

Wiederholen Sie an dieser Stelle die Problematik des fehlenden Erklärungsbewusstseins!

Wann nach dieser Ansicht ein In Verkehr Bringen der Willenserklärung dem Erklärenden zurechenbar ist, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist insbesondere fraglich, inwieweit der Erklärende auch für das eigenmächtige Auftreten von Dritten einzustehen hat.

Habe der Erklärende nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich so zu kontrollieren, dass Dritte, insbesondere Erklärungsempfänger, nicht zu Schaden kommen, so müsse er auch für das eigenmächtige Auftreten Dritter einstehen. Die Abgabe sei dem Erklärenden dann aufgrund der Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zuzurechnen.

Dritte seien jedoch nicht stets vollständig zu kontrollieren. Träten Dritte trotz sorgfaltsgemäßen Verhaltens und entsprechender Vorkehrungen des Erklärenden eigenmächtig auf, sei die Abgabe der Erklärung dem Erklärenden nicht mehr zuzurechnen.

Hier hatte V die Erklärung auf seinem Schreibtisch neben der Unterschriftenmappe abgelegt. Er musste daher damit rechnen, dass S die Erklärung fand und davon ausging, dass der Brief lediglich vergessen worden war, zumal er von V bereits unterschrieben war. Die Versendung des Briefes an K war zwar von V nicht gewollt, aber ist von ihm (mit) zu verantworten. Damit liegt nach dieser Ansicht ein annahmefähiges Angebot vor. Der Erklärende hat jedoch die Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB analog, sodass er sich vom Vertrag unter Beachtung der Schadensersatzpflicht (§ 122 BGB analog) lösen kann.

Die dargestellten Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für die erste Lösung spricht bereits die Definition der Abgabe als ein willentliches In Verkehr Bringen der Erklärung. Gelangt die Erklärung aufgrund von Fahrlässigkeit, d.h., der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, in den Rechtsverkehr, so genügt dies nicht, da die Entäußerung in den Rechtsverkehr gerade vom Willen des Erklärenden getragen sein muss. Der Erklärende soll nicht an einer Erklärung, die er nie abgeben wollte, festgehalten werden.

Andererseits ist auch die Schutzbedürftigkeit des Rechtsverkehrs zu beachten, die durch die zweite Lösung realisiert wird. Der Erklärungsempfänger hat grundsätzlich keinen Einblick in die Umstände der Abgabe der Willenserklärung, sodass er regelmäßig davon ausgehen muss, der Erklärende habe die Entäußerung in den Rechtsverkehr auch gewollt. Dieses Vertrauen in die Wirksamkeit der Willenserklärung muss geschützt werden, indem man den Erklärenden auch an seiner fahrlässig abgegebenen Erklärung festhält. Seinem Interesse daran, nicht dauerhaft an eine Erklärung gebunden zu sein, die er nie abgeben wollte, kann durch die Möglichkeit der Anfechtung hinreichend Rechnung getragen werden. Durch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB analog kann sich der Erklärende nachträglich von dem Vertrag lösen. Die zweite Ansicht findet so einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Erklärenden, nicht dauerhaft an einer ungewollten Erklärung festgehalten zu werden und dem Schutz des Rechtsverkehrs. Der zweiten Ansicht ist daher zu folgen.

Es liegt ein wirksames Angebot von Seiten des V vor.

B. Annahme durch K

K hat das Angebot wirksam angenommen. Damit ist ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen.

C. Anfechtung durch V gem. § 119 Abs. 1 BGB analog

Der Kaufvertrag könnte aber gemäß § 142 Abs. 1 BGB (analog) von Anfang an nichtig sein, wenn V seine auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten hat.

I. Anfechtungsgrund, § 119 Abs. 1 BGB analog

Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Es käme ein Inhalts- oder Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 BGB, in Betracht. V irrte sich jedoch weder über den Inhalt seiner Erklärung, noch versprach, verschrieb oder vertippte er sich bei der Abgabe seines Angebots. Vielmehr war bereits die Abgabe seiner Willenserklärung nicht von seinem Willen getragen. Ein Anfechtungsgrund unmittelbar aus § 119 Abs. 1 BGB kommt daher nicht in Betracht.

Jedoch ist derjenige, der eine Willenserklärung gar nicht in den Rechtsverkehr entäußern wollte, sie aber wegen seines „fahrlässigen“ Verhaltens gegen sich gelten lassen muss, nicht weniger schutzwürdig, als ein Erklärender, der sich fahrlässig über den Inhalt seiner Erklärung geirrt hat. Während sich Letzterer aufgrund seines Irrtums durch Anfechtung von seiner Erklärung lösen kann, besteht bei abhanden gekommenen Willenserklärungen eine solche Möglichkeit jedoch nicht. Aufgrund der vergleichbaren Lage ist dem Erklärenden, der eine Willenserklärung nicht willentlich abgegeben hat, der gleiche Schutz zu gewähren und ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 BGB analog zu gewähren. V steht damit ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 BGB analog zu.

II. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

Eine wirksame Anfechtung setzt gemäß § 143 Abs. 1 BGB auch eine Anfechtungserklärung voraus. V müsste deutlich gemacht haben, dass er an seiner Willenserklärung aufgrund eines Willensmangels nicht festhalten will; den Ausdruck „anfechten“ muss die Erklärung nicht enthalten. Der richtige Anfechtungsgegner ist gem. § 143 Abs. 2, Alt. 1 BGB der Vertragspartner, hier also K. V teilte K mit, dass das Angebot versehentlich losgeschickt worden sei und er sich deshalb nicht gebunden fühle. Eine wirksame Anfechtungserklärung ist gegeben.

III. Anfechtungsfrist

V müsste die Anfechtung zudem innerhalb der Frist des § 121 Abs. 1 BGB erklärt haben. Danach muss die Anfechtung unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Gleich nachdem er vom Fehlen des Schreibens auf seinem Schreibtisch Kenntnis erlangt

hatte, erklärte V gegenüber K, nicht mehr an dem Vertrag festhalten zu wollen. Er zögerte nicht schuldhaft; ein unverzügliches Handeln liegt vor. Die Frist des § 121 Abs. 1 BGB wurde gewahrt.

V hat seine Willenserklärung wirksam angefochten, sodass der Kaufvertrag von Anfang an (*ex tunc*) nichtig ist, § 142 Abs. 1 BGB.

D. Ergebnis: K hat keinen Anspruch gegen V auf Lieferung von 30 Kisten Rotwein gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Abwandlung

K könnte einen Anspruch gegen V auf Lieferung von 30 Kisten Rotwein gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages.

A. Angebot des V

Hier steht außer Zweifel, dass V ein Angebot abgegeben hat. Fraglich ist allein, ob dieses Angebot wirksam geworden ist oder ob V es gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB wirksam widerrufen hat.

B. Wirksamkeit des Widerrufs

Eine Willenserklärung kann widerrufen werden, solange noch kein Zugang stattgefunden hat. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB muss der Widerruf vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Zugang der Willenserklärung erfolgen.

Daher ist zunächst zu klären, ob und wann dem K das Angebot des V zugegangen ist.

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser von ihr Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Zugangsbegriff enthält also sowohl eine räumliche, als auch eine zeitliche Komponente.

Räumlich ist das Angebot des V dem K in dem Moment zugegangen, in dem der Brief in das Postfach des K gelangt ist, da das Postfach - ebenso wie der Briefkasten - dem Machtbereich des Empfängers zuzurechnen ist. Mit der Einlieferung in das Postfach bestand für K die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Angebot.

Zeitlich ist bei Einlieferungen ins Postfach für den Zugang grundsätzlich auf den üblichen Abholtermin abzustellen. Dies dient jedoch lediglich dem Schutz des Empfängers. Ein

Zugangstermin, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist, soll ausgeschlossen werden. Sofern das Postfach tatsächlich aber vor dem üblichen Termin geleert wird, kommt es auf diesen Zeitpunkt an. Das Angebot des V ist dem K daher mit der Leerung des Postfaches am 15.03.2012 um 8 Uhr zugegangen.

Fraglich ist, ob V dieses Angebot noch wirksam telefonisch widerrufen konnte. Bei der telefonischen Erklärung handelt es sich um eine Willenserklärung unter Anwesenden (vgl. § 147 Abs.1 S. 2 BGB). Eine solche Erklärung unter Anwesenden ist nach ganz h. M. zugegangen, wenn der Erklärende damit rechnen durfte, dass der Erklärungsempfänger die Willenserklärung akustisch richtig verstanden hat (sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie), § 130 Abs. 1 S. 1 BGB analog. Da V den Widerruf um 8:30 Uhr erklärt und K ihn zu diesem Zeitpunkt - mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt - vollständig und richtig verstanden hat, ist dieser auch zu diesem Zeitpunkt zugegangen. Das Angebot war K aber bereits um 8 Uhr zugegangen (s.o). Der Widerruf erfolgte daher verspätet.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass K erst nach Zugang des Widerrufs Kenntnis von dem Angebot erhielt. Zum Zeitpunkt des Anrufes des V konnte K sich also noch gar nicht auf das Angebot eingestellt und etwaige Dispositionen getroffen haben. Es ist fraglich, ob auch in solchen Fällen allein der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich sein soll.

Die herrschende Meinung bejaht dies und verweist auf den eindeutigen Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Entscheidend sei danach allein der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung und nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme. Sei die Erklärung vor dem Widerruf zugegangen, so sei der Widerruf auch dann ausgeschlossen, wenn der Empfänger von der Erklärung gleichzeitig oder sogar erst nach dem Widerruf Kenntnis erlange.

Nur vereinzelt wird eingewandt, dass es in einem Fall wie dem vorliegenden auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme ankommen müsse, da der Empfänger nicht schutzwürdig sei, wenn er von dem Widerruf erfahre, bevor er die Willenserklärung zur Kenntnis genommen habe.

Für die h. M. spricht neben dem Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB auch ein systematisches Argument. Indem das Gesetz generell auf den Zeitpunkt des Zugangs abstellt, wird dem Empfänger zugemutet, eine Willenserklärung auch dann gelten zu lassen, wenn er noch keine Kenntnis genommen hat, und zwar selbst dann, wenn er ohne

eigenes Verschulden noch gar keine Kenntnis nehmen konnte. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, von diesem Grundsatz gerade dann eine Ausnahme zu machen, wenn sich das Abstellen auf den Zugang zum Vorteil des Empfängers auswirkt. Dem Erklärungsempfänger bleibt es unbenommen den verspäteten Widerruf gelten zu lassen, da dies dem Willen des Absenders entspricht und § 130 BGB dispositiv ist. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Vielmehr gibt K zu erkennen, dass er das Angebot gelten lassen und den Widerruf nicht akzeptieren will.

C. Annahme durch K

K hat telefonisch eine wirksame Annahmeerklärung abgegeben und diese ist dem V zugegangen.

Es ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.

D. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen V auf Lieferung von 30 Kisten Rotwein gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Teil II

A. Anspruch des D gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB

D könnte einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 430 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Wirksamer Kaufvertrag

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass zwischen D und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, § 145 ff BGB, zustande.

1. Angebot des D durch das Inserat in der Lokalzeitung

Ein Angebot des D könnte zunächst in der Anzeige im Trierischen Volksfreund liegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist und alle wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) enthält.

Stellte das Inserieren in Zeitungen oder Zeitschriften schon ein verbindliches Angebot dar, könnte jeder Leser allein durch Erklärung der Annahme einen Vertrag zustande bringen. Es ist daher fraglich, ob in diesen Fällen nicht der erforderliche Rechtsbindungswille fehlt, sodass lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*) anzunehmen ist. Ob eine Zeitungsanzeige ein bindendes Angebot oder lediglich eine *invitatio ad offerendum* darstellt, ist durch Auslegung nach dem objektivierten Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, zu ermitteln. Geht man von einem verbindlichen Angebot aus, liefe D Gefahr, einer Vielzahl von Interessenten gegenüber zur Erfüllung verpflichtet zu sein und sich gegebenenfalls schadensersatzpflichtig zu machen. Außerdem möchte sich der Verkäufer seinen Vertragspartner in der Regel selbst aussuchen. Aufgrund dieser Erwägungen ist anzunehmen, dass es in diesen Fällen am erforderlichen Rechtsbindungswillen fehlt. Bei dem Inserat handelt es sich daher lediglich um eine unverbindliche *invitatio ad offerendum*.

Außerdem enthält die Anzeige auch keinen konkreten Preis, den ein Angebot jedoch als wesentlichen Vertragsbestandteil enthalten muss. Auch aus diesem Grund ist in der Anzeige kein Angebot zu sehen. Ein verbindliches Angebot des D liegt nicht vor.

2. Angebot des K

Ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags könnte aber von K ausgegangen sein, als er D in seiner Email mitteilte, dass er die Gitarre kaufen wolle. Diese Erklärung war erkennbar auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet und enthielt auch alle wesentlichen Vertragsbestandteile [Kaufsache (E-Gitarre), Kaufpreis (430 €) und Vertragsparteien (D und K)]. D musste nur noch zustimmen. Dass K sich vertippte und versehentlich 430 Euro statt 340 Euro angab, ist hier nicht zu berücksichtigen. Auch ein verständiger Dritter in der Position des D wäre von einem Angebot in Höhe von 430 Euro ausgegangen.

K hat somit ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über die Gitarre abgegeben. Dieses ist D auch zugegangen.

3. Annahme des D

D müsste das Angebot auch angenommen haben. D hat vorliegend gegenüber K ebenfalls per Email sein Einverständnis erklärt. Die Erklärung ist K auch zugegangen. Somit ist auch eine wirksame Annahmeerklärung gegeben.

Damit ist zwischen K und D ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

II. Anfechtung des Kaufvertrags

Der Kaufvertrag könnte aber gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig sein, wenn K seine auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten hat.

1. Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt ein Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs. 1, Alt. 2 BGB in Betracht. Ein Erklärungsirrtum ist ein Irrtum in der Erklärungshandlung: Der Erklärende gibt eine Willenserklärung mit einem Inhalt ab, den er gar nicht erklären wollte, z. B. verspricht, verschreibt oder vertippt er sich. K hat sich beim Verfassen der Email vertippt und versehentlich ein Angebot über 430 Euro abgegeben (s.o.). Eigentlich wollte er jedoch nur 340 Euro angeben.

Ein zur Anfechtung berechtigender Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs.1, Alt. 2 BGB liegt vor.

Der Irrtum war auch ursächlich für die abgegebene Erklärung gewesen sein. K hätte bei verständiger Würdigung kein Verkaufsangebot in Höhe von 430 Euro abgegeben, sodass die Ursächlichkeit zu bejahen ist.

2. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

Eine wirksame Anfechtung setzt gemäß § 143 Abs. 1 BGB auch eine Anfechtungserklärung voraus. K müsste deutlich gemacht haben, dass er an seiner Willenserklärung aufgrund eines Willensmangels nicht festhalten will; den Ausdruck „anfechten“ muss die Erklärung nicht enthalten. Der richtige Anfechtungsgegner ist gem. § 143 Abs.2, Alt. 1 BGB der Vertragspartner, hier also D. K machte gegenüber D deutlich, aufgrund des Tippfehlers nicht mehr an dem Vertrag festhalten zu wollen. Eine Anfechtungserklärung ist gegeben.

3. Anfechtungsfrist

K müsste zudem die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB gewahrt haben. Danach muss die Anfechtung unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Nachdem K von dem Tippfehler Kenntnis erlangt hatte, erklärte er nach kurzem Überlegen

die Anfechtung. Er zögerte nicht schuldhaft; ein unverzügliches Handeln liegt vor. Die Frist des § 121 Abs. 1 BGB wurde gewahrt.

K hat seine Willenserklärung wirksam angefochten, sodass der Kaufvertrag von Anfang an nichtig ist, § 142 Abs. 1 BGB.

III. Ergebnis

D hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 430 Euro gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch des D gegen K auf Zahlung von Schadensersatz gemäß § 122 Abs. 1 BGB

D könnte jedoch einen Anspruch gegen K auf Schadensersatz gemäß § 122 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruchsinhaber

D ist als Erklärungsempfänger und Vertragspartner Inhaber des Schadensersatzanspruchs gemäß § 122 Abs. 1 BGB und damit anspruchsberechtigt.

II. Anfechtung gemäß § 119 BGB

Zudem müsste auch eine Willenserklärung gemäß § 119 BGB angefochten worden sein. K hat den Kaufvertrag aufgrund eines Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1, Alt. 2 BGB wirksam angefochten (s.o.).

III. Kein Ausschluss gemäß § 122 Abs. 2 BGB

Der Anspruch des D dürfte auch nicht gemäß § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein. Dies wäre der Fall, wenn D den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Dies ist hier nicht ersichtlich, sodass der Schadensersatzanspruch nicht gemäß § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.

IV. Ersatz des Vertrauensschadens

Folglich hat K dem D den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, den sog. Vertrauensschaden (auch: negatives Interesse). D kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er von vornherein nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte. Der zu ersetzende Schaden erstreckt sich damit auch auf den Betrag, der dem Geschädigten dadurch

entgangen ist, dass er den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlassen hat. Hätte D vorliegend nicht auf die Gültigkeit des Vertrages mit K vertraut, hätte er die Gitarre für 500 Euro an S verkaufen können. Das negative Interesse beträgt damit 220 Euro (500 Euro - 280 Euro (Wert der Gitarre, die D dann hätte weggeben müssen)). Die Kosten für die Zeitungsanzeige in Höhe von 20 Euro werden dagegen nicht vom negativen Interesse erfasst, da D diese schon vor Abschluss der Geschäfts mit K und damit nicht im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages aufgewandt hat.

Nach § 122 BGB ist der Vertrauensschaden aber nur insoweit zu ersetzen, als er das positive Interesse (auch: Erfüllungsinteresse) nicht übersteigt. D hätte bei Erfüllung des Vertrages einen Gewinn von 150 Euro gemacht (430 Euro Kaufpreis abzüglich 280 Euro Wert der Gitarre). Das positive Interesse beträgt damit 150 Euro und ist niedriger als das negative. Das negative Interesse ist daher nur in Höhe des positiven Interesses, d.h., in Höhe von 150 Euro, zu ersetzen.

V. Ergebnis

D hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen K in Höhe von 150 Euro gemäß § 122 Abs. 1 BGB.